

§ 2.

Aufnahme.

Jeder österreichische und ungarische Buchhändler kann Mitglied des Vereines werden.

Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzungen werden Verlags-, Kommissions- und Sortimentbuchhändler, Antiquare, Kunst- und Musikalienhändler, Zeitschriftenverleger und Kolportagebuchhändler verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufnahmefuchende den Buchhandel gewerbmäßig betreibt, und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft, oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung;
3. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Satzungen sowie den satzungsmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen (§ 3, Ziffer 1). Verantwortliche Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung haben außerdem die schriftliche Erklärung der von ihnen vertretenen Handlung beizubringen, daß sich dieselbe für die Dauer der Mitgliedschaft ihrer Leiter an die von denselben übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet.

Die unter Ziffern 2 und 3 bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstande mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme, wenn kein Bedenken vorliegt, während im entgegengesetzten Falle der Centralausschuß entscheidet (§ 23), ohne verpflichtet zu sein, bei Zurückweisung des Aufnahmegesuches den Grund anzugeben.

Die Bekanntmachungen der Aufnahme erfolgen allmonatlich in der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz«.

Ausgeschlossen von dem Vereine sind unbedingt alle Jene, welche eine Handlung übernehmen, deren frühere Besitzer ihren Verbindlichkeiten gegen die Mitglieder des Vereines nicht vollkommen nachgekommen sind.

§ 3.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

1. für seine Person sowie für seine Handlung, beziehungsweise für die Handlung, welcher er als Teilhaber oder verantwortlicher Leiter angehört, diese Satzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes pünktlich zu befolgen (§ 2, Ziffer 3);
2. ein Eintrittsgeld von 10 fl. und einen jährlichen, von der Hauptversammlung zu bestimmenden Beitrag zu leisten;
3. Mitglied des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler zu werden;
4. jede Aenderung in der Firma sowie in der Person des Inhabers, Teilnehmers oder verantwortlichen Leiters dem Vorstande sofort schriftlich anzuzeigen;
5. jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen und sich den darauf bezüglichen Bestimmungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung zu unterwerfen;
6. bei Verkäufen an das Publikum die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.

Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentbuchhandlung zu liefern.

7. gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des österr.-ung. Buchhändler- und des Börsenvereines ausgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, nicht zu liefern.

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen;
2. persönlich oder durch einen beglaubigten Stellvertreter, der Vereinsmitglied sein muß, an den Hauptversammlungen teilzunehmen;
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den satzungsgemäßen Beschränkungen;
4. unentgeltliche Benutzung der Vereinsanstalten und des Abrechnungstokals;
5. Anspruch auf ermäßigte Preise für Anzeigen in der »Österreichischen Buchhändler-Correspondenz«.

§ 5.

Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Jeder Inhaber, Teilnehmer oder verantwortliche Leiter einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Verein die Mitgliedschaft nur persönlich, verbindet aber damit zugleich die von ihm vertretene Handlung gemäß § 2, Ziffer 3.
2. Auch Frauen, Unmündige und juristische Personen können Mitglieder des Vereines werden, doch sind dieselben zur Ausübung der Rechte aus § 4, Ziffer 3, gar nicht, aus § 4, Ziffer 2, nur durch Bevollmächtigte berechtigt, welche letztere Vereinsmitglieder sein müssen.

Ueber sämtliche Mitglieder des Vereines wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen der Mitglieder sowie alle eintretenden Abänderungen eingetragen werden (§ 3, Ziffer 4).

§ 6.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod; doch soll die Handlung, der ein verstorbener Genosse als Inhaber, Teilnehmer oder Vertreter (§ 2, Ziffer 2) angehörte, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Tod erfolgte, die Rechte des Verstorbenen, mit Ausnahme der im § 4 unter Ziffern 2 und 3 ausgeführten Befugnisse ausüben dürfen, sofern von ihm auch die vom Verstorbenen dem Vereine gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden;
2. durch ausdrücklich erklärten Austritt; der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch muß der Austritt schriftlich erklärt werden und gilt erst mit dem Zeitpunkte als vollzogen, mit dem die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gelangt ist;
3. durch stillschweigenden Austritt. Als ausgetreten wird angesehen:
 - a) derjenige, welcher die Zahlung eines satzungsmäßig ausgeworfenen Beitrages ausdrücklich verweigert;
 - b) derjenige, welcher mit einem satzungsmäßig ausgeworfenen Beitrag ein Jahr lang (von der ersten Zahlungsaufforderung gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist. Als Zeitpunkt des Austrittes gilt in den Fällen von Ziffer 3 der Zeitpunkt der Weigerungserklärung, beziehungsweise das Ende des Jahres;
4. wenn das Mitglied aufhört, ein buchhändlerisches Geschäft, sei es selbständig, sei es für fremde Rechnung (§ 2, Ziffer 2), zu betreiben. Die Rechtsfolge unter Ziffer 4 tritt nicht ein, wenn das Mitglied erklärt, auch ferner dem Vereine angehören zu wollen und der Vorstand dies genehmigt;
5. durch satzungsgemäße Ausschließung (§ 7).

§ 7.

Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Vereine muß durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines entehrenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Ferner kann dieselbe erfolgen auf Antrag des Vorstandes, aber nur durch schriftliche Abstimmung oder durch einen Beschluß der Hauptversammlung, zu dessen Gültigkeit (in beiden Fällen) eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist:

1. wegen Nichtbeachtung der Satzungen und Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes;
2. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
3. wegen wissentlichen unerlaubten Nachdruckes oder Nachdruckvertriebes;
4. wegen wissentlich falscher, zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen oder wegen Aufhörens der letzteren.

Jedem Mitgliede steht das Recht der Beschwerde beim Vorstande wegen satzungswidriger Handlungen anderer Vereinsmitglieder zu; der Vorstand prüft die Beschwerde und erläßt, im Falle er dieselbe für begründet erachtet, eine Mahnung an den Betreffenden. Verhält sich der Beschuldigte dieser Mahnung gegenüber ablehnend oder stillschweigend, so hat der Vorstand die Pflicht, das Ausschließungsverfahren einzuleiten und hiervon zunächst den Beklagten in Kenntnis zu setzen. Es bleibt alsdann demselben anbeimgegeben, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung beim Vorstande die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu beantragen, welches die Angelegenheit nochmals zu prüfen und zu entscheiden hat. Gelingt es dem Schiedsgericht nicht, die Sache zu bezeichnen, oder hat der Beschuldigte ein solches überhaupt nicht beantragt, so werden die Vereinsmitglieder durch den Vorstand von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt und das Ausschließungsverfahren beginnt.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus zwei vom Vorstande und zwei vom Beschuldigten ernannten Mitgliedern, die ein fünftes Mitglied zum Obmann wählen. Ist über die Person des Obmannes eine Verständigung nicht zu erzielen, so ernennt ihn der Vorstand.